

Wissenschaft und Technik, dem Ministerium der Finanzen, der Staatsbank der DDR und dem Amt für Preise die Durchführung des Staatsplanes Investitionen. Sie unterbreitet dem Ministerrat zur Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen erforderliche Entscheidungsvorschläge, die die planmäßige Inbetriebnahme und Produktionswirksamkeit dieser Vorhaben entsprechend den volkswirtschaftlichen Anforderungen und Maßstäben wirksam unterstützen.

(4) Die Staatsbank hat insbesondere' das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis der Investitionen zu kontrollieren.

■ Die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen unterliegen während der Vorbereitung und Durchführung der ökonomischen Kontrolle der Bank. Auf der Grundlage ihrer ökonomischen Beziehungen zu den Auftragnehmern kontrolliert sie den planmäßigen Bau- und Montageablauf entsprechend den festgelegten Bauabschnitten. Die Kontrolle über den Aufwand und die Erwirtschaftung des Nutzens nach Inbetriebnahme der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen erfolgt über spezielle Bankkonten.

(5) Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission kontrolliert die ordnungsgemäße Durchführung der Investitionsvorhaben des Staatsplanes Investitionen bis zur Aufnahme, des Dauerbetriebes im engen Zusammenwirken mit den Banken und anderen Kontrollorganen, insbesondere zur Einhaltung der mit der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern und Termine für die Inbetriebnahme der Kapazitäten. Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, die anderen staatlichen Gutachterstellen in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Leitern in die Durchführung dieser Kontrollen einzubeziehen. Er hat die Pflicht, bei der Feststellung von Verstößen gegen die staatliche Ordnung auf dem Gebiet der 'Vorbereitung und Durchführung von Investitionen die unverzügliche Beseitigung der Mängel zu verlangen und die Maßnahmen an Ort und Stelle auszuwerten. Über festgestellte Preisverstöße ist der Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen im Amt für Preise zu informieren. Die Leiter der anderen staatlichen Gutachterstellen haben die Pflicht, den Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission über festgestellte Verstöße zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel vorzuschlagen.

(6) Die Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen kontrolliert die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Vorbereitung und der Durchführung bis zur Aufnahme des Dauerbetriebes. Das betrifft insbesondere die

- Ermittlung des volkswirtschaftlich notwendigen Investitionsaufwandes
- Vorkalkulation der Kosten und Preise für Erzeugnisse, die mit den neuen Grundmitteln hergestellt werden
- Ablösung von vorläufigen Preisen durch endgültige Preise
- Inanspruchnahme von Reserven entsprechend § 7 Abs. 10
- Abrechnung von nutzungsfähigen Objekten und Nachweisleistungen
- Abschlußrechnung des Vorhabens
- Nachkalkulation der neuen Erzeugnisse.

(7) Die staatlichen Kontrollorgane, die im Prozeß der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen Mitwirkungs- und Kontrollpflichten wahrzunehmen haben, insbesondere die staatlichen Gutachterstellen, Finanzorgane und Banken, Staatliche Bauaufsicht, Zentrale Staatliche Preiskontrolle für

Investitionen, haben eng zusammenzuarbeiten und ihre Kontrolltätigkeiten und Kontrollergebnisse gegenseitig abzustimmen.

Abschnitt 9

Schlußbestimmungen und Inkrafttreten

Schlußbestimmungen

§ 65

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission. Durchführungsbestimmungen für den komplexen Wohnungsbau erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Minister für Bauwesen.

(2) Spezifische Regelungen der Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane bzw. der Vorsitzenden der Räte der Bezirke auf der Grundlage dieser Verordnung für ihren Verantwortungsbereich sind zur Durchsetzung einheitlicher Maßstäbe vor ihrer Herausgabe mit der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

(3) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1985 zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Vorbereitung' der Investitionen des komplexen 'Wohnungsbaus — (GBl. I Nr. 35 S. 393) bleibt bestehen und gilt als Erste Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung.

§ 66 *

Inkrafttreten und Außerkraftsetzungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen (GBl. I Nr. 23 S. 257);
- Verordnung vom 27. März 1980 über die Durchführung von Investitionen (GBl. I Nr.-13 S. 107);
- Verordnung vom 18. April 1985 über die Leitung, Planung und ökonomische Stimulierung der Projektierung — Projektierungsverordnung — (GBl. I Nr. 15 S. 181);
- Verordnung vom 23. Mai 1985 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 17 S. 197);
- Richtlinie vom 26. September 1972 über gemeinsame Investitionen (GBl. II Nr. 59 S. 642);
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Mai 1985 zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Staatliche Begutachtung von Investitionen — (GBl. I Nr. 17 S. 205).

Berlin, den 30. November 1988

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

S c h ü r e r

Vorsitzender der Staatlichen Plankommission